

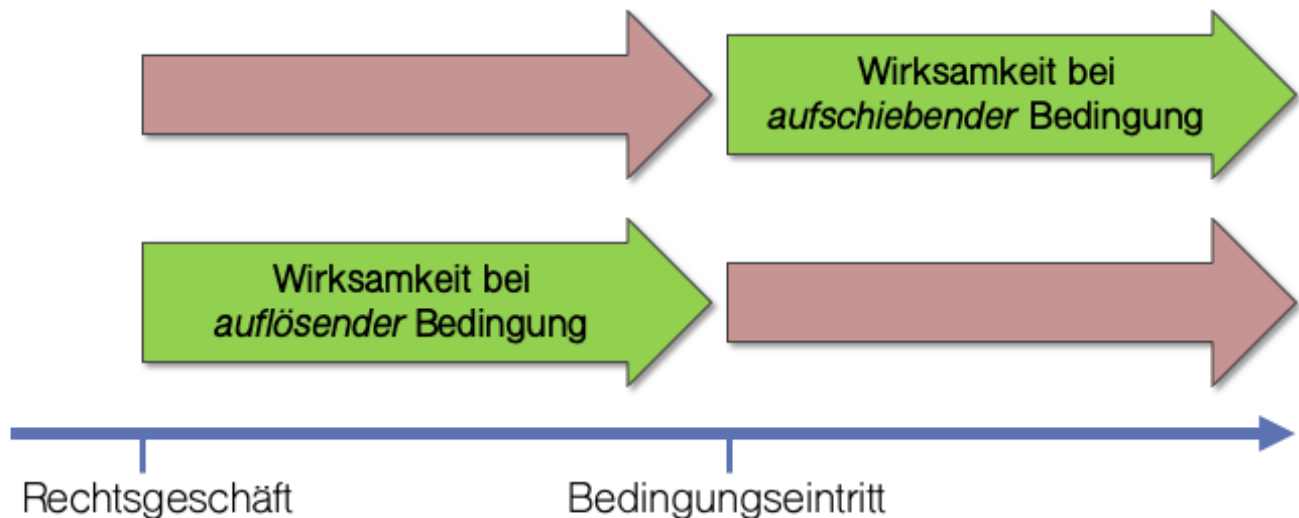
BGB AT

Einheit 4: Vertragsinhalt

Willenserklärungen: The Big Picture



Bedingung und Zeitbestimmung



- Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB
 - Beispiel: Anwartschaftsrecht, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB
 - Beispiel: Einsetzung als Vermächtnisnehmer unter bestimmten Bedingungen, § 2147 ff. BGB
- Auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB
 - Beispiel: Einsetzung als Erbe bis zur Wiederheirat
 - Beispiel: Sicherungsübereignung (Mindermeinung)
- Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte:
 - Gestaltungsrechte, z.B. Aufrechnung, Kündigung, Widerruf
 - Auflassung, § 925 Abs. 2 BGB
 - Eheschließung, § 1311 BGB
 - Ausnahme: Potestativbedingung (Bedingungseintritt steht in der Macht des Anderen)
 - Beispiel: Änderungskündigung = Kündigung für den Fall, dass die Arbeitnehmerin die Änderung der Arbeitsbedingungen ablehnt
- Zeitbestimmung, § 163 BGB
 - Beispiel: Liefervertrag für die Dauer der städtischen Freibadsaison

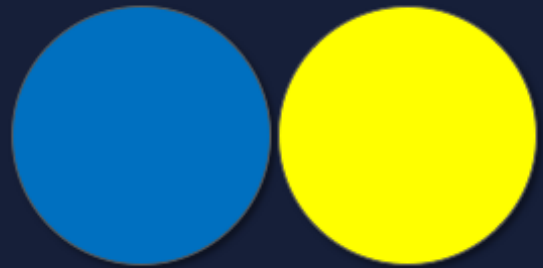
Konsens und Dissens



Konsens



Teildissens



Dissens

- Der **offene Teildissens** infiziert nach § 154 Abs. 1 BGB im Zweifel das gesamte sich anbahnende Geschäft
 - Beispiel: Anbahnung eines Werkvertrags mit einer Malerin, aber keine Einigung mit Blick auf die Haftung für Schäden am Wohnungsinventar
 - Beispiel: Anbahnung eines Arbeitsvertrages, trotz entsprechender Verhandlungen aber keine Einigung über den Umfang von Wochenendarbeit
- Beim **versteckten Teildissens** beschränkt sich der Vertrag nach § 155 BGB im Zweifel auf den Teilkonsens

Vollständiger Vertrag



Hätten Adam und Eva bei ihrem gemeinsamen Vorhaben, vom Baum der Erkenntnis zu essen, sich über die Verteilung aller daraus entstehenden Risiken einigen wollen, säßen sie noch heute im Paradies, vollbeschäftigt mit Vertragsverhandlungen.

Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl. 2012, S. 432

- Der vollständige Vertrag ist eine hypothetische Vereinbarung, die für sämtliche Eventualitäten und Vertragsrisiken (Vertragsbruch, Störung der Geschäftsgrundlage, höhere Gewalt) eine vorab verhandelte Lösung bereithält
- Der Nutzen eines (möglichst) vollständigen Vertrages liegt darin, dass er auf die Bedürfnisse der Vertragsparteien maßgeschneidert ist, während das Recht stets nur eine typisierte, im Idealfall angemessene Lösung festlegt
- Das Ausverhandeln eines vollständigen Vertrages ist verbunden mit (prohibitiv) hohen **Transaktionskosten**
- Beispiele für (ziemlich) vollständige Verträge sind amerikanische *Stock Purchase Agreements*; auch diese werden allerdings zunehmend standardisiert
- Die Privatautonomie gibt im Grundsatz viel Freiraum dabei, sich dem Ideal eines vollständigen Vertrages zu nähern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

UPS TECHNOLOGIEVEREINBARUNG
Version UTA 08072018

BITTE LESEN SIE DIE NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN DIESER UPS TECHNOLOGIEVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH. WENN SIE UNTEN ANGEBEN, DASS SIE MIT DEN BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS EINVERSTANDEN SIND, HABEN SIE EINEN RECHTSVERBINDLICHEN VERTRAG MIT UPS

Scrollen Sie zum Ende dieser Beförderungsbedingungen, um das Kontrollkästchen zu aktivieren.

- Ich bestätige, dass ich ausreichend Zeit hatte, die UPS Technologievereinbarung zu lesen und zu verstehen, und erkläre mich damit einverstanden; diese enthält wichtige Bedingungen hinsichtlich der Nutzung von UPS Technologien, wie z. B. zur Beschränkung der Haftung von UPS und meine Zustimmung zur Art und Weise der Beilegung von Streitsachen zwischen UPS und mir.*

Weiter

- Allgemeine Geschäftsbedingungen ermöglichen eine Annäherung an den vollständigen Vertrag, die regelmäßig auf Kosten der Klauselgegnerin geht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB alle
 - für eine Vielzahl von Verträgen
 - vorformulierten
 - Vertragsbedingungen,
 - die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.
- In Verbraucherverträgen gelten AGB im Zweifel als vom Unternehmer gestellt, § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB
- Wichtige Vorschriften zum Schutz der Klauselgegnerin:
 - § 305c Abs. 1 BGB: Schutz vor überraschenden Klauseln
 - §§ 307–309 BGB: Inhaltskontrolle = Invalidierung unangemessen einseitiger Klauseln

Dispositives und zwingendes Recht

Zu unserer beider Sicherheit möchte ich als fairer Ebayer darauf hinweisen, dass diese/r Artikel von mir privat ohne Gewährleistung, Garantie bzw. Sachmängelhaftung versteigert wird. D.h., Sie erklären sich mit Abgabe eines Gebotes damit einverstanden, auf die Ihnen evtl. zustehende Gewährleistung, Garantie bzw. Sachmängelhaftung bei Neu-/Gebrauchtwaren zu verzichten.

- Lücken unvollständiger Verträge werden aufgefangen
 - durch ergänzende Vertragsauslegung
 - durch das vertragliche Gewährleistungsrecht
- Auch jenseits des AGB-Rechts sind der Privatautonomie Grenzen gesetzt, z.B. in §§ 442, 444 BGB

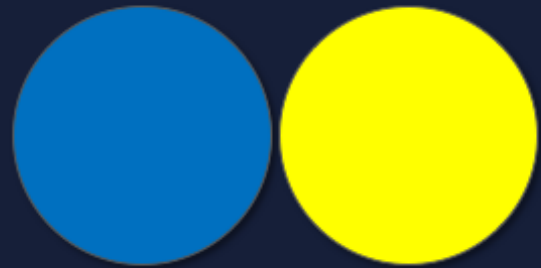
Konsens und Dissens



Konsens



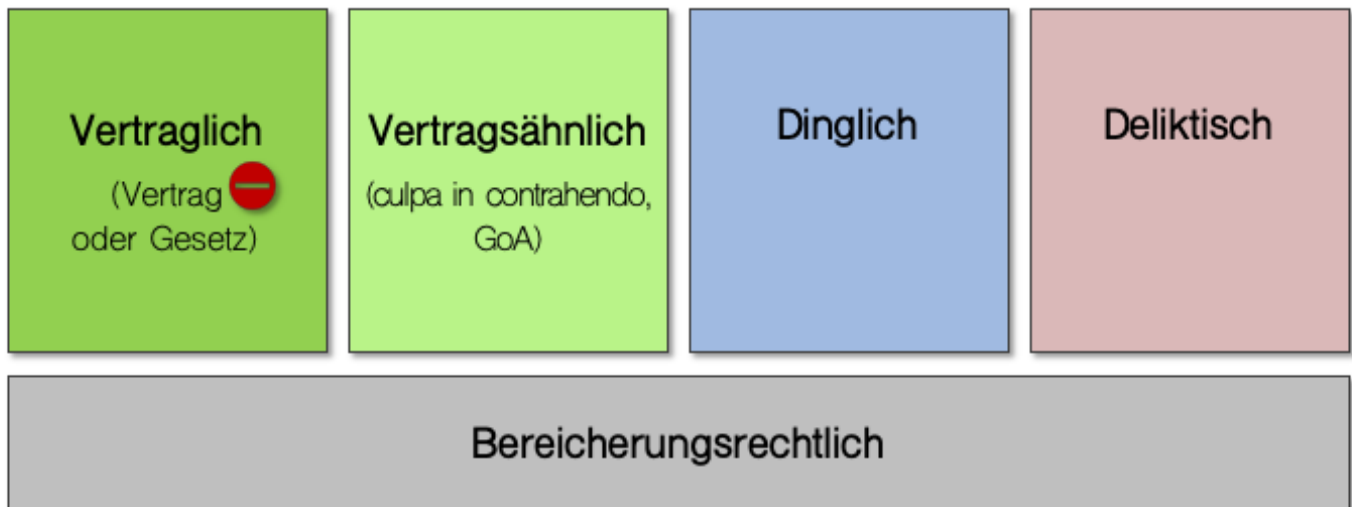
Teildissens



Dissens

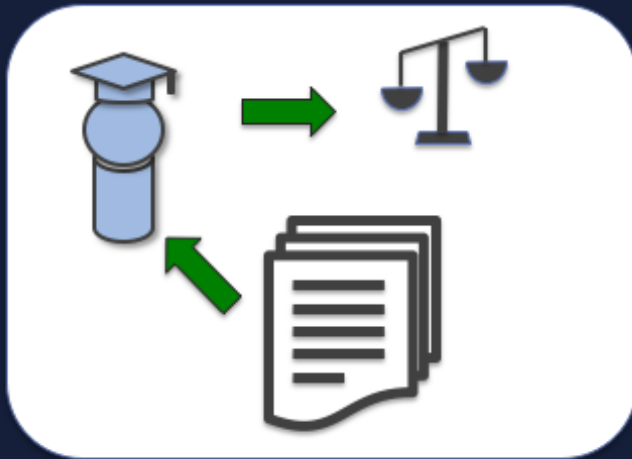
- Der **offene Teildissens** infiziert nach § 154 Abs. 1 BGB im Zweifel das gesamte sich anbahnende Geschäft
 - Beispiel: Anbahnung eines Werkvertrags mit einer Malerin, aber keine Einigung mit Blick auf die Haftung für Schäden am Wohnungsinventar
 - Beispiel: Anbahnung eines Arbeitsvertrages, trotz entsprechender Verhandlungen aber keine Einigung über den Umfang von Wochenendarbeit
- Beim **versteckten Teildissens** beschränkt sich der Vertrag nach § 155 BGB im Zweifel auf den Teilkonsens
- **Sonderproblem bei AGB im B2B-Bereich:** Angebot, abändernde Zustimmung, Schweigen des Antragenden
 - Theorie des letzten Wortes: Jede abändernde Annahme ist ein neues Angebot; die letzte, nicht abgeänderte Willenserklärung gilt im Zweifel als konkludent angenommen
 - Kritik: Der Hartnäckigste diktiert die Vertragsbedingungen
 - aA: Dissens gemäß § 154 Abs. 1 BGB, also kein Vertrag
 - hM: Gemäß dem hypothetischen Parteiwillen erlangen die *essentialia negotii* Gültigkeit, aber partieller Dissens bzgl. der nicht übereinstimmend vereinbarten Vertragsbestandteile

Anspruchskategorien



- Inhalte der kommenden Einheiten:
 - Verbote
 - Form
 - Geschäftsfähigkeit
 - Willensmängel

Smart contracts



Klassischer Vertrag



Selbstvollziehender Vertrag

- Einführend: *Fries*, AnwBl 2018, 86–90
 - https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Dokumente/2018/anwbl-2018-86_fries.pdf
- Tagungsband zu Smart Contracts im Open Access:
 - <https://www.mohrsiebeck.com/buch/smart-contracts-9783161569111>
- Smart Contracts im YouTube-Video:
 - <https://www.youtube.com/watch?v=AJ9XjmRWMeA>
- Mehr Literatur zu Smart Contracts:
 - <https://www.legal-entrepreneurship.org/literaturfinder/#smartcontracts>



www.jurapodcast.eu
martin.fries@jura.uni-muenchen.de